

Jan Mohr (München)

Minnegerichte

Diskurszusammenhänge zwischen Minnesang und Minnerede

1 Einleitung

Den Minnereden ist im Prinzip das gesamte Repertoire des Minnesangs an Motiven, Denkfiguren und Bildformeln verfügbar; gelegentlich übernehmen sie auch mit der ‚geblühten Rede‘ ein sprachliches Register, wie es zum Teil im späthöfischen Minneroman, besonders aber auch im späteren Sang ausgebildet worden war.¹ In der Beobachterperspektive erscheint es naheliegend, zu formulieren, „Minnereden verwalte[te]n das Erbe des höfischen Minnediskurses“²; und man mag dies umso mehr auf den Minnesang beziehen wollen, als die Tradition des Sangs als Aufführungspraxis etwa in dem historischen Moment zusammenbrach, in dem die Konjunktur der Minnereden einen Aufschwung nahm.

Indes betreffen die angedeuteten Überschneidungen in erster Linie sprachlich-rhetorische Kategorien. Die Vielfalt an Textformen zwischen kurzem Brief und breit angelegter Allegorie, zwischen monologischer Klage und erzählten Venushöfen, wie sie die Minnereden realisieren,³ ist von den Traditionsangeboten des Sanges her nicht zu erklären. Insbesondere für narrative Rahmungen konnten dessen verschiedene Spielarten, abgesehen von Neidhart und Hadloub, kaum Anregungen bieten. Für die Minneallegorien scheinen generisch die nachklassischen Minne- und

1 Vgl. HAUSTEIN 2006; KÖBELE 2006.

2 KLINGNER/LIEB 2006, S. 139.

3 Auf die Vielfalt der in der Forschung mit ‚Minnereden‘ rubrizierten Textformen weist eindringlich ACHNITZ 2000 hin; vgl. auch den Beitrag von Wolfgang Achnitz in diesem Band.

Aventiureromane, in denen die Minnecasus zur Isolierung und Verselbständigung tendieren, wichtiger als der Minnesang zu sein.⁴ Und überlieferungsgeschichtlich stehen die Minneallegorien eher in der Nähe von anderen narrativen und diskursiven Kleinformen.

Für eine Beschreibung des Verhältnisses von Sang und Rede wird man also nur sehr eingeschränkt generische oder überlieferungsgeschichtliche Zusammenhänge oder gar Kontinuitäten geltend machen können.⁵ Ertragreicher könnte es sein, beide Textcorpora auf Diskurszusammenhänge in einem Sprechen über die Minne zu beziehen, das Gattungen übergreifend die volkssprachige Literatur des Mittelalters geprägt hat. Beschreiben ließen sich dann Persistenzen wie Neuansätze in den Aussagemöglichkeiten, die nicht nur Aufschluss über textuell angelegte Rezeptions- und Funktionalisierungsangebote böten, sondern es auch erlaubten, die Texte auf ein Wissen über ihre eigenen Konstitutionsbedingungen zu befragen. In eine solche Richtung zielen meine Überlegungen.⁶

Mein Ausgangspunkt ist, dass der Diskurs der Hohen Minne im Verhalten der Minnedame eine Art von Letztbegründungszusammenhang konstruiert, der die Selbstaussprache des Ichs initiiert, zugleich aber auch begrenzt. Insofern die Dame unverfügbar und unerreichbar ist, ist das Ich auf seine eigenen Reflexionen und Imaginationen verwiesen.⁷ Diese Konstellation kann zwar durchaus textproduktiv sein, wie ja der Hohe Sang zeigt. Sie eröffnet aber insofern nur ein schmales Spektrum an Aussagemöglichkeiten, als sie immer wieder um das Verhältnis von Ich und Du – oder in der dritten Person: sie – kreist, während das Umfeld einer höfischen Gesellschaft eher selten in den Horizont der Reflexionen

4 Vgl. DIETL 1999; SCHNELL 1981, S. 265f.; BRACKERT 1974, bes. S. 5–8; vgl. auch NIEWÖHNER 1965.

5 Allerdings hat Jacob Klingner gezeigt, wie eng aufeinander bezogen man Sang und Rede bei Überlieferungsgemeinschaft lesen kann; vgl. KLINGNER 2013.

6 Die Vortragsform wurde leicht überarbeitet, insbesondere die Anregungen aus der Diskussion habe ich dankbar zu berücksichtigen versucht. Die folgenden Überlegungen sind der Sache und stellenweise auch dem Wortlaut nach eingegangen in den größeren Kontext meiner Münchner Habilitationsschrift (MOHR 2014), auf die ich hier grundsätzlich verweise.

7 Vgl. zuletzt KELLNER 2013.

rückt.⁸ Minneallegorien konfigurieren demgegenüber das Verhältnis von Ich und Geliebter sehr viel selbstverständlicher in einer sozialen Umwelt (oder anders formuliert: Sie bieten gegenüber dem Minnesang andere Optionen, die Minnebindung als eine immer auch soziale zu modulieren). Das ist offenkundig: Während die personalen Konstellationen des Minnesangs vor allem in den monologischen und dialogischen Minnewerbungen, Minneklagen und -reflexionen und im Frauen- und Minnepreis wiederzufinden sind,⁹ werden sie in den aufwendigen Entwürfen der Personifikationsdichtungen und Minneallegorien auf Sozialitätsmodelle wie das Kloster oder den – dann um Frau Minne gruppierten – Hof bezogen. Der kontrastive Vergleich von Beispielen aus Sang und Rede könnte es also erlauben, das ‚Wissen‘ beider Gattungen von der Komplexität sozialen Miteinanders und von höfischen Sozia zu rekonstruieren.

Diese Perspektive führe ich im Folgenden zunächst aus (2). Am Beispiel einer Minnegerichtsdichtung verfolge ich dann, wie Minnediskurs und Gerichtssujet aufeinander bezogen sind (3), bevor ich die diskursiven Leistungen dieser Rede zu profilieren suche. Dabei wird der eigentümlichen Form ihrer Narrativität besondere Aufmerksamkeit gelten (4 und 5).

2 Diskursaporien der Hohen Minne

Ludger Lieb und Peter Strohschneider haben die kommunikative Leistung von Minnereden dahingehend bestimmt, dass sie weniger einen propositionalen Gehalt von Aussagen über die Minne transportierten, als vielmehr ein Sprechen über die Minne allererst prozessierten. Minnereden machten Vorratsformulierungen verfügbar und programmierten strukturell Anschlusskommunikation im Rezipientenkreis vor.¹⁰ Wenn aber die einzelne Minnerede ihre Funktion nicht zuletzt daraus erhält, dass Sprechen

8 Ungeachtet der allfälligen Gegenbeispiele ist als die typische Figurenkonstellation im Hohen Sang die Dyade zu bestimmen. Die *merkære*, die *bæsen* und ihre *huote*-Funktion, die der frühe Minnesang ja schon (oder vielleicht vielmehr: noch) kannte, werden insgesamt erstaunlich konsequent ausgeblendet, bevor die Gesellschaft insbesondere bei Walther wieder in die Minnereflexion einbezogen wird. Vgl. HOFMANN 1974.

9 Auf eine Nähe dieses Typs von Minnereden zum Sang weist schon GLIER 1971, S. 395; S. 400–402, hin.

10 Vgl. LIEB/STROHSCHNEIDER 1998; LIEB 2001; LIEB 2002; LIEB/STROHSCHNEIDER 2005.

über Minne ihr vorausgeht und weiteres ihr folgen soll, dann könnte man Bedingungen dafür nicht nur auf strukturell-diskursiver Ebene suchen. Sondern ergänzend wäre dann auch nach gattungstraditionellen Angeboten zu fragen, die es möglich und wahrscheinlich machen, dass solch ein potentiell unausgesetzter „Minne-Rede-Fluß in Gang [gesetzt] und in Bewegung [ge]halten“ wird.¹¹

Es liegt vorderhand nahe, Anregungen für die Minnereden in den Traditionsvorgaben des Minnesangs zu suchen, jenem anderen bedeutenden Feld, in dem sich der Minnediskurs ausgeprägt hatte; und zwar umso mehr, als die Konjunkturen beider Corpora im Übergang vom 13. zum 14. Jahrhundert entgegengesetzt verlaufen. Angesichts der Aussagestrukturen des Minnesangs, insbesondere des Hohen Sanges, erscheint ein Anschluss erzählender Textformen, in denen eine Prozessierung des Diskurses geleistet werden könnte, allerdings gar nicht einmal besonders wahrscheinlich. Die Konstruktion der Hohen Minne lässt die Reflexionen des Sänger-Ichs ja bekanntlich auf ein Paradox zusteuern, das das Sprechen in die Aporie treibt. Die unworbene Dame könnte, indem sie zum *summum bonum* stilisiert wird, Minnebereitschaft gar nicht signalisieren, ohne dass ihre Überhöhung Schaden nähme. Das männliche Begehren richtet sich damit auf ein unmögliches Ziel. Inhaltlich ist ein Scheitern des Werbens vorprogrammiert und diskursiv ist damit der Vorrat an Aussagemöglichkeiten von vornherein extrem eingeschränkt.¹² Die Dame wird in eine Position gerückt – oder beinahe entrückt –, in der ihr Verhalten zwar noch reflektiert werden kann und befragbar, aber nicht mehr eigentlich hinterfragbar ist. Daraus resultiert ja das eigentümliche Auf-der-Stelle-Treten des Hohen Sangs,¹³ das sich motivisch in einer charakteristischen Raum- und Zeitenthobenheit, argumentativ in Wiederholung, Variation und Zirkularität und strukturell in einer Offenheit äußert, mit der überlieferungsgeschichtlich eine erhebliche Varianz im Strophenstand korrespondiert.

11 LIEB/STROHSCHNEIDER 2005, S. 132.

12 Vgl. WARNING 1979, bes. S. 133ff., S. 138, S. 156–159.

13 Beate Kellner hat das jüngst in einem Aufsatz zu Walthers ‚Kranzlied‘ noch einmal zusammengefasst: KELLNER 2013, S. 187f., S. 199.

In Heinrichs von Morungen ‚Narzisslied‘ ist zum Ende der letzten Strophe diese kreisende Bewegung – um ein schiefes Bild zu wählen – auf den Punkt gebracht:

*ôwê leider, jô wând ichs ein ende hân
ir vil wunnenclichen werden minne.
nû bin ich vil kûme an dem beginne.* (MF 145,29–31)

Ein Ausbrechen aus diesem Kreis inszeniert Morungen in einigen Liedern, in denen sich die frustrierende Konstellation auf eine Zukunft hin öffnet. Da gibt es die Phantasie des Ichs, sein eigener Sohn könnte es später rächen, indem er des Vaters Dame, die dann ihrerseits älter geworden ist, verschmähe und ihr dann seinerseits Minneschmerzen bereite (MF 125,10); oder die Vorstellung vom eigenen Grabstein, dessen Inschrift die übergroße Härte der Dame bei der Nachwelt anklagen solle (MF 129,36); und schließlich der Gedanke, dass das Ich seine *süeze senfte töterinne* noch ins Jenseits verfolgen werde, wenn nämlich seine Seele der ihren ebenso dienen werde wie das Ich selbst hier im Diesseits der grausam abweisenden Dame (MF 147,4). Es sind also Kategorien wie Genealogie, *memoria* und im weitesten Sinne christliche Jenseitsvorstellungen, mit denen die Aussagemöglichkeiten in der Minnereflexion weitergeführt werden, der Minnediskurs also erweitert wird; und zwar so erweitert, dass die Aporie des Minneparadoxes für einen kurzen Gedankengang ausgesetzt werden kann.

Etwas strukturell Vergleichbares, so meine ich, leistet die Textgruppe der ‚Minnegerichte‘. Indem entweder die hartherzige Dame oder der untreue Liebhaber oder gar die Minne selbst vor Gericht einbestellt wird, verschieben sich Zuständigkeiten und wird Minneverhalten auf eine neue Weise hinterfragbar. Hinter dem Verhalten der Dame oder dem Walten der Minne wird eine neue Geltungsinstanz eingeführt. Das Gerichtsmotiv bietet ein Sujet, in dem in formalisierten Kommunikationsakten und mit vorgegebenen Funktionsrollen bei Gericht verschiedene und einander auch widersprechende Blickwinkel auf den gleichen Sachverhalt geworfen werden können. Die typischerweise dyadische Konstellation der Minnebeziehung wird situativ geöffnet und kann dann narrativ entfaltet werden.

Damit zielen die ‚Minnegerichte‘ kaum ausschließlich und wohl auch nicht in erster Linie auf die didaktische Vermittlung von Wertmaßstäben;¹⁴ dagegen spricht ja auch, dass gerichtliche Entscheidungen eher selten getroffen, Urteile keineswegs stets gefällt werden, überhaupt dass die Verhandlung rechten Minne-Verhaltens selten in stabile Positionen mündet. Das Gerichts-Motiv scheint eher ein Sujet mit einem narrativen Gerüst zu bieten, das die Minnekommunikation selbst weiterzutreiben erlaubt. So könnte man im Sinne von Lieb und Strohschneider formulieren, und in der hier gewählten Perspektive ließe sich ergänzen: Das Gerichtssujet öffnet den Minnediskurs an jener systematischen Stelle, an der die Tradition des Sanges nur mehr das aporetische Kreisen um sich selbst kannte.

Der damit skizzierte Anschluss einer kleinen Gruppe innerhalb des Minnereden-Corpus an einen prominenten Traditionsstrang des Minnesangs ist in erster Linie ein Arrangement auf der Beobachtungsebene. Dieses Arrangement könnte es indes erlauben, die ‚Minnegerichte‘ vor einer Vergleichsfolie in ihren Leistungen schärfer zu konturieren. Ein möglicher Fluchtpunkt dieser Überlegungen wäre, die Minnereden darauf zu befragen, in welchen Kategorien sie die Komplexitäten sozialen Miteinanders entwickeln und inwiefern sie das anders tun als der klassische und nachklassische Minnesang.

Eine mögliche literarhistorische Perspektive einer solchen Darstellung sei hier nur angedeutet: Sie könnte eine Art Alternativvorschlag zu den nach wie vor gängigen *grand récits* einer Geschichte der volkssprachigen Literatur im Mittelalter sein, die in den Minnereden nur mehr ästhetisch minderwertige ‚Zerfallsprodukte‘ des Minnesangs sehen. Man könnte dann nämlich sagen, dass die Minnereden eine Kapazität haben, soziale Komplexität abzubilden, die der Minnesang so nicht kannte. (Und in Klammern gesetzt: Eine solche Linie vom prinzipiell zwei- oder dreistelligen Minnesang hin zu den Minneallegorien passte zu sozialhistorischen Entwicklungen im Zuge des Territorialisierungsprozesses; sie passte, auf die ‚Minnegerichte‘ bezogen, zu einer Professionalisierung des Justizwesens wie, allgemeiner gesprochen, zur Entwicklung und zum Ausbau von Residenzen, in denen sich Verwaltungstätigkeit konzentriert

14 Vgl. LICHTBLAU 2007; anders mit Bezug auf die ‚Minneburg‘ SOMMER 1999, S. 147.

und personale Bindungen sich mit organisatorischen Funktionen überlagern. Die höfischen Selbstentwürfe von der Burg hingegen kannten im Wesentlichen einen Fürsten und um diesen herum eine wenig gegliederte *multitudo*.¹⁵ Möglicherweise bilden solche Erfahrungen den Hintergrund für die ‚volkreichen‘ Minneallegorien, in denen Minnebindungen stets in einem verhältnismäßig differenziert ausgestalteten sozialen Umfeld verhandelt werden, während ein solches wie gesagt im Minnesang, besonders in der Spielart der Hohen Minne, vergleichsweise weitgehend ausgeblendet wird.)

Eine solche Perspektivierung sollte einer literarhistorischen Konzeptualisierung im ästhetischen Paradigma (also: den Niedergang vom Höhenkamm des klassischen Minnesangs zu den minderwertigen Reden) nicht einen schlichten Gegenentwurf der Komplexitätssteigerung entgegenhalten (also: vom Sozialität unzureichend berücksichtigenden Minnesang zu den komplexer angelegten narrativen Minnereden). Eine derartige Zuspitzung würde die Überlieferungslage kaum zulassen. Möglich und kulturhistorisch aufschlussreich schiene aber eine Darstellung im Sinne einer historischen Typologie, die weder das Corpus des Minnesangs oder gar das der Minnereden vollständig zu erfassen beanspruchte, noch gar generische Zusammenhänge unterstellte; die aber charakteristische Verschiebungen im Minnediskurs darstellen könnte und es erlaubte, diese auf veränderte sozialhistorische Wahrscheinlichkeiten hin zu interpretieren.¹⁶

An dieser Stelle geht es mir jedoch im Folgenden lediglich darum, an einem Beispiel die These zu plausibilisieren, dass die ‚Minnegerichte‘ eine Öffnung der aporetischen Minnesituation erlaubten, die eine Prozessierung des Minnediskurses ermögliche. In meinem Textbeispiel, der

15 Auf diese knappe Formel lassen sich letztlich auch die wenigen Selbstbeschreibungen eines Hofes in volkssprachigen Texten bringen; vgl. MELVILLE 1995; WINTERLING 1995; EWERT/SELZER 1997; MELVILLE 2004; WINTERLING 2004; BUTZ/HIRSCHBIEGEL/WILLOWEIT 2004. Zugespitzt könnte man also sagen, das – volkssprachige – Mittelalter habe keine Theorie vom Hof, wohl aber, in einem Teil der Minnereden, eine Allegorie.

16 Vgl. zu den Möglichkeiten der paradoxalen Konstruktion einer historischen Typologie KIRCHMEIER 2013, bes. S. 77–150.

anonymen Rede ‚Die Minne und die Ehre‘ (B456),¹⁷ wird die ausweglose Konstellation durch die Beobachtung einer Minnegerichtsverhandlung geöffnet, bevor sie eben in den Ausgangszustand zurückgeführt wird. Der erzählerische Anteil der Rede stellt sich damit wie eine ‚Ausstülpung‘ aus einer Minneklage dar, wie sie auch im Sang hätte vorgetragen werden können.

3 Labile Institutionen

Im ersten Morgenrauen eines Maientages macht sich ein Ich zu einem Spaziergang auf. Es geht aus eigenem Antrieb (*Durch frien muot*; V. 8) und um wieder Freude zu finden (*durch lust*; V. 14), denn seine Tage sind von *sender clag* (V. 26) bestimmt. Der Text hebt nämlich mit der Anrede an ein imaginäres Publikum an, in der der Minnende seine Ausgangslage ohne Hoffnung entwirft: Sein *minnegernder tumber sin* (V. 1) habe ihn zu mancher *torhait* (V. 3) verleitet, doch die *vil liebe[]* (V. 4) habe seinen Bemühungen wenig Aufmerksamkeit geschenkt, und so habe er sich letztlich zu *der werlte toren* gemacht (V. 2). Das ist eine Situation, ausweglos wie nur je eine im Hohen Sang. Das Ich wirbt um eine Dame, macht sich zum *toren*, doch weder Werben noch seine *clag* (V. 5) verfängt bei der Verehrten. Stattdessen hat sich das Ich in seinem Umfeld vollständig isoliert, ohne Hoffnung auf späteren Erfolg, ohne jede Perspektive.

Den Übergang von der im Präsens gehaltenen Eröffnung zur eigentlichen Erzählung markiert eine *audite*-Formel, die Sujethaltigkeit anzukündigen scheint: *Daz merckent wie ez mir ergie* (V. 7). Mit dem gleichen Reimwort – die Verspaare des Textes reimen stets äquivok¹⁸ – hebt der

17 Edition: LASSBERG 1825, S. 241–247. Nachweise im Folgenden unter Angabe der Verse im Haupttext. Die Nummerierung der Minnereden folgt dem ‚Handbuch Minnereden‘: KLINGNER/LIEB 2013. Nummern, die mit B beginnen, sind identisch mit den von Tilo Brandis vergebenen Nummern; Nummern, die mit Z beginnen, sind Zusatznummern für Minnereden, die im ‚Handbuch Minnereden‘ erstmals verzeichnet wurden.

18 Es haben also „je zwei Verse am Ende jeweils ein [...] graphisch identisches Reimwort“, KLINGNER/LIEB 2013, Bd. 1, S. 806f. Dass sich ein poetisches Gestaltungsprinzip teilweise von der Semantik emanzipiert, ist ein gestalterisches Moment, das die Rede in die Nähe vor allem des formalen Raffinements im späteren Minnesang rücken lässt; vgl. unten Anm. 40. Mitunter geht dieser Formwillen zu Lasten der

Spaziergang an: *Durch frien muot ich mich ergie* (V. 8). ‚Wie es mir erging‘ ist also bezogen auf ‚ich erging mich, um Freude zu finden‘; und damit scheint die Erzählung ein Ereignis bereitzuhalten, das einen Umschlag im emotionalen Haushalt des Ichs bewirkt haben könnte.

Das Ich gelangt in eine *wilde* (V. 22) mit schönen Blumen, und *min kumber von mir sanck* (V. 27). Es begegnet einem goldenen Wagen und fragt den *wagen knecht* (V. 57) nach den Insassen des Gefährts, erhält aber eine abweisende Antwort. Neugierig geworden, begleitet es den Wagen zu Fuß, versucht auch immer wieder einen Blick in den Wagen zu werfen und stolpert deswegen öfters. Die Reise geht an einen nicht weiter bezeichneten Ort, an dem Venus zu Gericht sitzt. Insassin des Wagens ist Frau Ehre mit zwei nicht näher benannten Begleiterinnen, die die Minne anklagt. Anklage und Verteidigungsrede bestimmen dann den zweiten Teil des Textes, ein Urteil erfolgt nicht – allerdings muss die Klägerin den Argumenten der Verteidigung recht geben –, das Gericht löst sich auf und lässt das Ich allein zurück, *nach liebi so verdacht* (V. 224). Damit ist dessen Erzählung an ein Ende gekommen und der Zeitpunkt des Erzählens erreicht. Im Nebensatz fährt das Ich fort: *Als ich bin noch hütte* (V. 225).

Auf die damit konstruierte zirkuläre Struktur wird noch genauer einzugehen sein. Doch zunächst zu den Formen des Gerichtsverfahrens selbst. Dass die ‚Minnegerichte‘ kaum den Anspruch haben, zeitgenössische Gerichtsverfahren nachzubilden, zeigt ein kurzer Blick auf verschiedene Texte der Gruppe.

Ich nenne nur einige Stichpunkte, die für die Minneredenforschung keine Neuigkeiten bieten: Die ‚Minnegerichte‘ sind institutionell eher instabil. Sie können ad hoc gebildet werden (B452) und sie bleiben stets relativ durchlässig zu anderen Typen erörternder Kommunikation, insbesondere zum Rat. Klagen, auch formell Klage führen, und um Rat bitten geht regelmäßig Hand in Hand (B452, B453, B459).¹⁹ An der personalen

Verständlichkeit. Dem Bearbeiter im ‚Handbuch Minnereden‘ ist jedenfalls zuzustimmen: „In manchen Fällen erschwert dieser Reimzwang das Verständnis des Textes erheblich“, KLINGNER/LIEB 2013, Bd. 1, S. 807.

19 Wie wenig die Gerichtsverfahren kategorial von anderen Formen herrscherlicher Machtausübung und Repräsentation abgehoben sind, zeigt besonders eindrücklich Konrad Harders ‚Der Minne Lehen‘ (B464): In dieser Minnerede gelangt das Ich an

Zusammensetzung ihrer Gerichtsversammlungen sind die Texte insgesamt wenig interessiert, sie kann schon mit ‚Frau Minne und ihre Gespielen‘²⁰ oder ‚und eine große Schar‘ zur Genüge umrissen sein.²¹ Ebenso ist die Zuweisung von Funktionen im Verfahren selbst nicht stabil, es kann etwa ein Schöffe anstatt ein Urteil abzugeben eine neue Anklage formulieren oder als Zeuge fungieren. In ‚Der Minne Gericht‘ (B462), einer Minnerede aus dem ‚Liederbuch der Clara Hätzlerin‘, scheint die Richterinnen Venus Frau Liebe ermahnen zu müssen, nunmehr als Schöffin zu sprechen und nicht mehr als Klägerin.²² Will man dies nicht als Parodie verstehen,²³ so könnte man interpretieren, dass soziale Rollen und der Übergang zwischen formalisierten Verfahrensfunktionen nicht selbstverständlich sind und erst eingeübt werden müssen.

Die Handlungslogiken und die Akteurekonstellationen, die das Gerichtssujet impliziert, finden in den Texten also nur teilweise Berücksichtigung. Das Gericht bildet nur ein Thema, an dem sich der Minnediskurs entfalten kann, ohne dass er dabei eine strukturelle Überformung erföhre. In Hermanns von Sachsenheim ‚Mörin‘ (B466) wird sich dieses

den Hof der Frau Minne, die ihre treuen Anhänger belehnt und untreue schmäht. Als das Ich vortritt und gegen seine untreue Geliebte Klage führt, spricht Minne sofort – aus ihrer Machtfülle heraus, also ohne ordentliches Gerichtsverfahren – ein hartes Urteil, angesichts dessen das Ich erfolglos um Gnade für seine Dame *So czart, so zart so zart | so zart* bittet (V. 290; zit. nach KLINGNER/LIEB 2013, Bd. 1, S. 834. Der nur in einer Papierhandschrift der Bayerischen Staatsbibliothek München [cgm 714] überlieferte Text ist bislang unedierte; Jacob Klingner und Ludger Lieb danke ich für die Überlassung einer Transkription. Zur Beschreibung der Handschrift vgl. KLINGNER/LIEB 2013, Bd. 1, S. 831f.; dort auch Hinweise auf ältere, nunmehr überholte Beschreibungen).

- 20 Vgl. etwa ‚Der Minne Gericht‘ (B459), V. 281f. (MATTHAEI 1913, S. 6); ‚Ein lustiger Spruch von der Buhlschaft‘ (Z63), V. 530–534 (KLINGNER 2010, S. 420).
- 21 Vgl. etwa ‚Die Minne vor Gericht‘ (B453), V. 62: *manig ungefüg schar* (PRIMISSER 1827, S. 76); ‚Die Minne vor Gericht‘ (B455), V. 92f. (LASSBERG 1820, S. 201); ‚Der Minne Gericht‘ (B460), V. 420–423 (MATTHAEI 1913, S. 126f.); ‚Der Minnehof‘ (B484), V. 153: *der ritter massenie* (BACH 1930, S. 225). In ‚Frau Venus und die Minnenden‘ (B458) schließlich droht die ungegliederte *multitudo* jederzeit zur unkontrollierten *turba* zu werden (bes. V. 50–52; 308–318; LASSBERG 1820, S. 236; S. 243).
- 22 *Zu hannd sprach die küngein: | Lieb, ich frag dich vf die triu dein, | Die du solt mir vnd dem gericht, | Das du durch gunst vnd vngunst nicht | Anders tailest, dann es ist; | Ich frag dich, wann du vorsprech bist* (V. 225–230; HALTAUS 1840, S. 229).
- 23 Eine Parodie worauf aber? Müsste sich eine solche nicht in irgendeiner Weise auf historische Wahrscheinlichkeiten beziehen?

Verhältnis übrigens gerade umgekehrt haben. Dort stellt das – um die Mitte des 15. Jahrhunderts deutlich professionalisierte und formalisierte – Gerichtswesen den Fond für den die Handlungslogiken und den Textverlauf organisierenden Diskurs. Dass dabei ein Minnevergehen verhandelt wird, rückt, so könnte man paradox formulieren, geradezu ostentativ in den Hintergrund.²⁴

Das Gerichtsverfahren ist nicht in institutionell stabilisierter Weise aus anderen Vollzügen von Machtausübung und herrscherlicher Repräsentation herausgehoben, und die Gerichtsversammlung zumindest nicht immer klarer konturiert als eine *multitudo* am Hofe. Wenn man ausgehend davon weiterfragt, welche Modelle von Sozialität die ‚Minnegerichte‘ entwerfen, sind selbstverständlich auch die zugangsregulierten Jenseitsräume zu berücksichtigen, personale und rollenfunktionale Bindungen und deren Überlagerungen, Allianzbildungen und Verpflichtungen, die Verteilung von Informationen und Geheimnissen und schließlich auch die Konstitution höfischer Exklusivität; und dabei dann auch die Frage, entlang welcher Kategorien Inklusion und Exklusion jeweils vollzogen werden. Das Ich kann sich durch höfisches Verhalten einer Vermittlungsfigur gegenüber, etwa der einsam im Wald weinenden Dame, für den Zugang zum Gericht qualifizieren,²⁵ oder seine ethischen Qualitäten können explizit abgefragt werden.²⁶ Das muss aber nicht immer so sein, vertraute Minnekommunikation kann ebenso spontan einsetzen.²⁷

Zurück zu unserem Text: In ‚Die Minne und die Ehre‘ wird besonders wenig Wert auf Organisation und formale Abläufe des Gerichts gelegt. Wie die Funktionen im Verfahren besetzt sind, bleibt ganz offen, die versammelte Öffentlichkeit gruppiert sich um Frau Venus wie ein Hof auf Jagdausflug um den Herrscher. Die Hoföffentlichkeit bildet ein unbestimmter Plural von *gespilen*, genauer wird sie nicht entfaltet. Ebenso sind auch die beiden Begleiterinnen der Klägerin Ehre nur als *gespilen*

24 Vgl. STROHSCHNEIDER 1986, bes. S. 213–216; GLOCKER 1987, S. 140–170; SCHLECHTWEG-JAHN 2002. Wie genau sich der Jurist am juridischen *Procedere* seiner Zeit orientierte, zeichnet LOERSCH 1871 nach.

25 Vgl. etwa ‚Der Minne Gericht‘ (B462), V. 36–53 (HALTAUS 1840, S. 226).

26 Vgl. etwa ‚Der Minne Gericht‘ (B460), V. 76–81 (MATTHAEI 1913, S. 121).

27 Vgl. ‚Der Minne Gericht‘ (B461), V. 33–55 (MATTHAEI 1913, S. 152f.): Vertrauen wird spontan gefasst und über gleiche Erfahrungen stabilisiert.

bezeichnet, und das erst gegen Ende des Textes. Als die Klägerin in ihrem Wagen vorfährt, sind die beiden nämlich nicht nur semantisch auf ihre Herrin bezogen, sondern gehen sozusagen auch grammatisch halb in dieser auf: *fro er* (V. 112), heißt es, *Dú sprang darab* [vom Wagen] *selb dritte* (V. 109).

Nicht die Funktionen des Gerichtsverfahrens und ihre personalen Besetzungen zu nennen, ist dem Text wichtig, sondern auf Prachtentfaltung und reichhaltige Bewirtung hinzuweisen:

[...]
Bisz vnser raise wart gericht
Da venus saz an ir gericht
In hochem schin werden
Da saz dū rain werden
Mit jr gespielen in aim gezelt
Wer konde halbez han gezelt
Waz gastung an ir lag für war (V. 99–105)

Im Verfahren selbst kommunizieren Anklage und Verteidigung direkt miteinander, lassen sich weder durch einen *fürsprech* vertreten, noch wenden sie sich an die Richterin Venus, sondern beide jeweils unmittelbar an ihre Kontrahentin (V. 160, 190).

Auffällig ist auch der institutionelle Status des Gerichts, das mehr noch als in anderen Minnegerichtstexten nur für eine restringierte Öffentlichkeit bestimmt zu sein scheint. Anders als sonst meistens bleibt das Ich ja hier in einer reinen Beobachterposition, tritt nicht in die Verhandlung ein, sei es als Kläger oder als *fürsprech*. Ohne dass seine Rolle näher bestimmt würde – heimlicher Beobachter²⁸ oder stiller Zeuge –, bleibt es in einer durch Inklusion und Exklusion zugleich bestimmten Position. Auf die privilegierte Rolle des Eingeweihten weist die schiere Anwesenheit am geheimen Ort hin; auf seine Ausgeschlossenheit dagegen die eigenartigen Anstalten bei der Verkündung des Namens der ehrenhaften und keuschen Dame, zu dem nämlich erst Frau Ehre ihr Ohr leihen soll. Impliziert ist also, kaum mit den Prozeduren bei einem Gerichtsverfahren vereinbar, die Mitteilung eines Geheimnisses nur an eine Person – bevor der *nam* dann doch *wart ze liechte bracht* (V. 201). Mitteilung über den

28 Vgl. zu diesem Motiv JOLDERSMA 1984; SPEARING 1993; RASMUSSEN 1997, S. 201–203.

akustischen Kanal ist dabei korreliert mit Geheimhaltung bzw. genau kontrollierter und restringierter Einweihung in Geheimes, die Metapher ‚ans Licht bringen‘ verschränkt optische Wahrnehmung und Öffentlichkeit. Dazu passt wiederum der eigentümlich halböffentliche Status des Gerichts, der zeitlich mit dem Termin im frühesten Morgengrauen (eben nicht, wie sonst in Minnegerichtsreden, am hellen Tag) markiert ist.²⁹ Doch der Gerichtstermin auf der Schwelle zwischen Nacht und Tag und damit zwischen den Sphären von Heimlichkeit und Öffentlichkeit spricht nicht nur für eine besondere Zugangsrestriktion des Verfahrens, sondern deutet noch einmal auf dessen instabile ‚Instituietheit‘ hin. Explizit wegen der vorgerückten Stunde nämlich wird das Gericht aufgehoben: *Hie nam dū red ain ende mit | Wann in der vynstry fūrbasz brast | Der tag durch die wolcken brast* (V. 208–210). Dieses Ende des Termins ist aber kein von vornherein geplantes, die Versammlung scheint von der fortgeschrittenen Zeit eher überrascht worden zu sein. Urplötzlich bricht die konstituierte Ordnung zusammen, denkt jeder nur mehr an sich und an sein eigenes Fortkommen: *Die red begun schaiden | Sy gachten dannen schaiden | Sust wart zerstōret ir gericht* (V. 211–213).³⁰

4 An der Grenze zur Sujethaftigkeit

Die Auflösung der Gerichtsversammlung, ohne dass formal ein Urteilspruch gefällt worden wäre, lenkt den Blick auf die eigentümlich reduzierte Ereignishaftigkeit der erzählten Geschehnisse. Zwar ist der Bericht des Ichs nicht arm an Handlung; jedoch ist diese, obwohl ja gerade Wertmaßstäbe verhandelt werden, die den Unglücklichen unmittelbar betreffen, für das weitere Ergehen des Ichs ausgesprochen folgenlos. So folgenlos, dass der Text beinahe sofort enden kann, nachdem die Ich-

29 Die frühe Stunde wird während der Spaziergangs-Passage mehrfach betont: *Vff veld in tal an bergen | Die vinstri mocht nit bergen | Den schin er must sich ogen* (V. 41–43); *Ain kuel morgen winde wat* (V. 48).

30 Dass die Gerichtsversammlung „mit dem fröhlichen Aufbruch aller Beteiligten [ende]“ (so KARNEIN 1987, S. 549), kann ich deshalb nicht nachvollziehen. Vgl. auch unten Anm. 42. – Die fluchtartige Auflösung der Versammlung ist übrigens nicht schon damit erklärt, dass man sich vorstellt, hier werde eine Form des Femegerichts zum Vorbild genommen; denn auch diese halboffizielle Form der Gerichtsbarkeit fand gewöhnlich tagsüber statt. Vgl. HÖLSCHER 1979, S. 18.

Erzählung einmal die Erzählgegenwart erreicht hat. Denn der Zustand des von unerwiderter Minne gequälten Ichs hat ja ausdrücklich keine Veränderung erfahren (V. 224f.). Die Begegnung mit – um es vorsichtig zu formulieren – alltagsenthobenem Personal in einem anderweltlich konnotierten Raum hat nicht nur nicht zu einem Wissens- oder Erfahrungszuwachs geführt, der ihm in seiner Angelegenheit weiterhelfen könnte, oder in anderer Weise zu einer Veränderung in der Minnekonstellation von Ich und Dame geführt; sondern sie gibt, wie im Folgenden nachzuzeichnen sein wird, gerade eine Begründung (wenn auch keinen Grund) für den nicht veränderten Zustand ab.

Um diese Diskrepanz zwischen Handlungsreichtum und Folgenlosigkeit näher zu charakterisieren, beziehe ich mich auf das kulturesemiotische Modell Jurij M. Lotmans.³¹ Diesem zufolge ist bekanntlich der Raum einer im Text entworfenen Welt in disjunkte Teilräume gegliedert. Eine Erzählung konstituiert so eine basale Topologie, über die die Axiologie einer epischen Welt organisiert wird und die Teilräume werthaft besetzt sind. Die derart eingerichtete Ordnung der Welt ist per se statisch (oder mit Lotman: klassifikatorisch); Figuren sind dem einen oder dem anderen Teilraum zugehörig und unterstehen den mit ihm verknüpften Normen. Der Held einer Geschichte jedoch ist als bewegliche Figur angelegt; er – und idealtypischer Weise er allein – kann die prinzipiell unüberwindliche Grenze zwischen den disjunkten Teilbereichen überschreiten. So ist bei Lotman ein Ereignis definiert: als die „Versetzung einer Figur über die Grenze eines semantischen Feldes“.³² Ereignisse in diesem Sinne aber weichen nicht nur von der gegebenen Ordnung der epischen Welt ab, sie sind gegen diese gerichtet und gefährden sie. Aus der hierarchischen Schichtung von Ereignissen ergibt sich das Sujet einer Geschichte; dieses kann, nach einer basalen Unterscheidung, als die Veränderung der Ordnung oder aber als die Restitution einer gestörten Ordnung ausgestaltet sein.

31 Vgl. LOTMAN 1972, bes. S. 311–357.

32 LOTMAN 1972, S. 332 (im Original kursiviert); aus der Formulierung erhellt übrigens, dass nicht erst erfolgreiches Bemühen um Grenzüberschreitung eine Figur als Held qualifiziert, ebenso wenig wie ein bestimmter Grad an Aufwand damit verbunden sein müsste.

Diese knappe Wiedergabe erhellt, dass nicht jede Handlung und jedes Geschehnis in einer Geschichte ein Ereignis in Lotmans starkem Sinne darstellen muss (oder anders gewendet: dass Nicht-Sujethaftigkeit keineswegs Handlungslosigkeit impliziert). Ob eine Begebenheit der Ordnung der epischen Welt zuwiderläuft, ist zunächst eine „Frage nach ihrer Stelle in dem [...] semantischen Strukturfeld“ eines Textes; anhand von deren Rekonstruktion muss bestimmt werden, was in einem gegebenen textuellen Sinnentwurf „ein Ereignis ist und was nur eine Variante, die uns nichts neues [!] bringt“.³³ In literarischen Texten bieten oftmals topographische Markierungen Hinweise; mit der Überschreitung einer räumlichen Grenze kann der Eintritt in einen neuen Teilbereich korreliert sein, der die Figur als bewegliche erweist und das Ordnungsgefüge der entworfenen Welt in Frage stellt.

Von einem solchen ereignishaften Gang ist die Geschichte unserer Minnerede vorderhand bestimmt, indem das Ich von dem ihm angestammten Teilraum aufbricht, mit dem Wald einen für vormodernes Erzählen typischen Schwellenraum³⁴ durchquert und den Raum der Personifikationen betritt. Und ein die ausweglose Minne-Situation veränderndes Ereignis scheint auch eingangs des Textes angekündigt zu werden, wenn das Ich seine Erzählung einleitet: *Daz merckent wie ez mir ergie* (V. 7). Jedoch mag man zögern, sein Erlebnis schlankweg für sujethaft zu erklären. Denn ein „Kampf mit der Konstruktion der Welt“, wie Lotman an anderer Stelle das Erzählsujet charakterisiert,³⁵ findet gerade nicht statt. Nach dem überhasteten Abbruch der Gerichtsverhandlung kehrt das Ich in seinen Eigenraum zurück, ohne dass sich für seine Minne-Beziehung irgend etwas geändert hätte (weshalb man auch nicht von einer Abfolge von Störung und Restitution der textuell entworfenen Ordnung sprechen kann).

Das Gericht löst sich auf, das Ich bleibt allein zurück, unglücklich minnend *Als ich bin noch hütte* (V. 225). Die eingangs des Textes genährte Erwartung von Ereignishaftigkeit hat sich damit nicht erfüllt. Am Ende steht das Ich genau so da wie am Anfang; so lange noch Leben in ihm sei,

33 LOTMAN 1972, S. 332f.

34 Vgl. SCHMID-CADALBERT 1989, S. 33–43.

35 LOTMAN 1974, S. 359.

*So wil ich durch ein kainen nit
 Von ir dienste lasen.
 [...]
 Ich wól ir min dienst künden
 Vnd stette trú künden
 Die ich gen ir trag sende. (V. 228–233)*

Das ist ein offenes Ende, wie es im Sang der Hohen Minne immer wieder realisiert worden war. Durch die Beschreibung des dysphorischen und ausweglosen Zustands eingerahmt ist die Erzählung von einer Begebenheit, in der das Ich bis an den Rand des fiktionalen Interaktionsraums der Personifikationen versetzt wird. Weiter freilich gerade nicht, und damit bleibt die Erzählung an der Schwelle zur Sujethaftigkeit stehen. Ich halte das für kalkuliert.

Denn zwar deutet sich ein ereignishafter Umschlag, wie er mit der Überschreitung einer räumlichen Grenze codiert werden könnte, bereits früh an, indem der emotionale Haushalt des Ichs während des Spaziergangs von Dysphorie zu Euphorie wechselt: *min kumber von mir sanck* (V. 27). Doch zu einem Eintritt in den exklusiven Interaktionsraum der Personifikationen kommt es gerade immer knapp nicht: Der Kutscher beantwortet die Frage nach den Wageninsassen nicht, in den Wagen wird das Ich schon gar nicht eingeladen,³⁶ während der Gerichtsverhandlung bleibt es als nicht beachteter Beobachter vollständig außen vor, auch beim allgemeinen Aufbruch vom Gerichtsplatz zollt niemand ihm Aufmerksamkeit.³⁷

An der Schwelle zum Ereignishaften bleibt auch das Gerichtsverfahren selbst: Klägerin Ehre beschuldigt Frau Minne der gewaltsamen

36 Dass das Ich ausgeschlossen bleibt, ist auch durch die immerhin auffällig aufwendige Konstruktion ausgestellt, nach der das Ich den Wagen erst hört und dann in die Richtung des Geräusches (*snurren*; V. 54) läuft, um dort das Gefährt zu sehen. Der Wagen war im Wald – dem Schwellenraum, der hier den Übergang zum anderweltlich konnotierten Bereich der Personifikationen darstellt – unterwegs, also schwer einsehbar (hier also entlarvt der akustische Kanal ein Geheimes, wenn auch nicht aktiv Geheimgehaltenes).

37 An welchem Punkt auf der Zeitachse die Auskunft *Man sait mir syd ez wár fro er* (V. 112) angesiedelt ist, bleibt offen. Das Ich könnte von Teilen der Gerichtsöffentlichkeit informiert worden sein oder aber später in der Eigenwelt, in der es sein Erlebnis erzählt haben mag.

Expansion ihres Einflussgebietes. Mit Pfeil, Bogen und Feuer, also den seit jeher topischen Minne-Attributen, sei sie in das Gebiet der Ehre eingedrungen und habe sie zum *gast* gemacht (V. 138), *Da ich was wilent haimischer wirt* (V. 139). Das ist nun, dem Vorwurf nach, ein klassischer Fall von Grenzüberschreitung. Das Ringen der antagonistischen Abstrakta wird räumlich codiert. In der Verteidigungsrede der Minne allerdings ist wiederum zu beobachten, wie Merkmale einer Ereignishaftigkeit sukzessive abgebaut werden. Zuerst weist die Minne die Verantwortung für unerfreuliche Nebenerscheinungen ihres Wirkens von sich; es sei nicht ihre Absicht, die *biderben* [...] *an ir wirde* (V. 162f.) verlieren zu lassen. In einem weiteren Schritt erklärt sie die ihr zur Last gelegten Rechtsbrüche zur Gewohnheit:

Ez ist hûre vnd was och vert
Das ich mit minen brande
Man vnd frowen brande
Die argen vnd die werden (V. 154–157)

Die ereignishaftige Überschreitung von Verbotsgrenzen wird damit umgedeutet zu Aktionen innerhalb der seit jeher bestehenden Ordnung.³⁸ Und schließlich sei schon die Klage der Ehre an sich kein Ereignis, auch die Anschuldigungen seien der Minne altbekannt: *Ân schuld ich dicke wirde* | *Gezichen sôlicher ding* (V. 164f.). In diese Verteidigungslinie baut die Minne ganz unvermittelt – und mit den vorangegangenen Argumenten in keiner Weise koordiniert – ein Gegenbeispiel ein, das dann zum schlagenden Argument wird:

Ich waisz noch wibez konschen lib
Das nieman leb so wise
Der in von eren wise (V. 170–172),

38 Vgl. zum Umschlag von Ereignis in Struktur die von Lotman ausgehenden Überlegungen Margreth Egidis zu ‚Der Minne Gericht‘ des Elenden Knaben (EGIDI 2006); zum theoretischen Zusammenhang beider Begriffe sowie in wissenschaftshistorischer Perspektive WERLE 2010 (zu Lotman S. 46–48). Nachgeschoben wird durch die Minne, dass ihr Feuer nicht zu löschen sei. In der Verquickung von Gewohnheitsmäßigkeit und schierer Faktizität wird die von der Minne entworfene Ordnung, die gerade in der Überschreitung dessen besteht, was Frau Ehre als Ordnung voraussetzt, naturalisiert und zugleich als konventionelles Muster interpretiert.

obwohl sie, die Minne, diese Frau nicht weniger attackiere als alle anderen. In dieser Frau aber, von der nun die Rede ist, wird das Ich seine eigene Minnedame erkennen.

*Ir nam suz wart ze liechte bracht
 Frow er sprach gar sunder bracht³⁹
 Vnd ir gespilen ez wâr war
 Dez namen hett ich eben war
 Vnd wart der red vil gemait
 Ez was dû dû min hertz gemait
 Nie mit gedanck noch niender mit [,mied⁴⁰]
 Hie nam dû red ain ende mit [...] (V. 201–208)*

Damit hat der unglücklich minnende Beobachter, so könnte man zuspitzen, nun nicht etwas gelernt, sondern ihm wurde nur autoritativ bestätigt, was er ohnehin schon wusste: Seine Dame ist nicht nur für ihn die am reichsten mit allen ethischen Qualitäten Ausgestattete, sondern sie ist es auch objektiv, der Einschätzung von Frau Minne nach (der Frau Ehre samt Entourage ja recht geben muss).⁴¹ Was sich damit aus dem abenteuerlichen Spaziergang in einen anderweltlich konnotierten Raum ergibt, ist nicht nur ein Nicht-Ergebnis in Bezug auf das Minneverhältnis des unglücklichen Ich zu seiner Dame, sondern außerdem die endgültige Begründung, warum seine Bemühungen bei ihr, deren *konschen lib* [...] *nieman* [...] *von eren wise*, nie werden erfolgreich sein können.

39 ‚Ohne Lärm‘, und man wird wohl verstehen dürfen: kleinlaut.

40 Ich verstehe *gemait* und *mit* als zwei semantisch austauschbare Formen von mhd. *miden* (‚Es war die, die mein Herz | in Gedanken nie verließ noch irgendwie vermied‘). Damit wären die zwei Verse, in denen zugunsten der Reimbindung ein und dieselbe grammatische Form in unterschiedlicher Weise gebildet ist, ein markantes Beispiel für den den Text prägenden Formwillen; vgl. oben Anm. 18.

41 Im Minnesang ist die Konvergenz von allgemein geteiltem Urteil und subjektiver Wahrnehmung weiblicher Kalokagathie typischerweise nach einer anderen Logik entwickelt. Dort sind die in körperlicher Schönheit sich spiegelnden ethischen Qualitäten der Dame Gegenstand allgemeinen Konsenses, bevor die Ich-Instanz eines Liedes sich ihrer vergewissert und so nachträglich aus subjektiver Sicht bestätigt, was objektiv ohnehin schon der Fall war. Plastisch wird dies im Motiv der Fernminne, wenn aus der Ferne die Kunde von der Schönheit einer Frau zum Ich gelangt und bei ihm *minne* auslöst. Vgl. ausführlicher MOHR 2014, S. 228ff.

Die Funktion des Gerichtssujets in diesem Text kann man demnach so beschreiben: Aus der aporetischen Situation, die nicht nur der Figurenkonstellation, sondern auch dem Vokabular nach sich an der charakteristischen Situation des Hohen Sangs orientiert, kann noch einmal ein Diskurs entsponnen werden; das Sprechen über die Minne kann so weiterlaufen. Hier liegt wohl auch das eigentliche Interesse des Textes, dem es auf den im weiteren Sinne mimetischen Entwurf eines Gerichtsverfahrens ebenso wenig anzukommen scheint wie darauf, gültige Einsichten über das Wesen der Minne zu vermitteln und autoritativ abzusichern.

Die Selbstaussage als typische Sprechhaltung im Minnesang erfährt eine situative Öffnung und narrative Entfaltung, die ihrerseits den Rahmen für einen argumentativen Diskurs bietet. Aus dem diskursiven Part folgt hier jedoch nicht, wie etwa in Johans von Konstanz ‚Minnelehre‘ (B232), ein Zuwachs im kognitiven Haushalt der Ich-Figur, der dann zu einer erfolgreichen Werbung führen könnte. Sondern hier wird geradezu ausgestellt, wie der Gang in die Anderwelt der Personifikationen ergebnislos bleibt und genau in die Ausgangskonstellation zurückführt. Ein Ereignis im starken Sinne Lotmans hat also im Grunde nicht stattgefunden, der Text scheint mir damit zu spielen, dass er immer wieder bis an die Grenze zur Sujethaftigkeit rückt, ohne sie doch zu überschreiten.

5 Spuren im Farn

Allerdings könnte man die Struktur des Textes auch anders rekonstruieren, indem man nicht den – für das Ich gegen Null gehenden – Informationsgehalt der Rede von Frau Minne über die *vrouwe* hervorhebt, sondern die autoritative Absicherung der Propositionen. Dann wäre in der Tat wichtig, (nicht was, sondern:) dass das Ich alles mithört. Die entscheidende und dann tatsächlich ereignishaft konstituierte Differenz zu seinem emotionalen Haushalt zu Beginn seiner Rede läge in der selbstbewussten und zuversichtlichen Haltung, mit der das Ich seine *dienst*-Bereitschaft erklärt:

*Ich wól ir min dienst künden
Vnd stette trú künden
Die ich gen ir trag sende
Got sinen segen ir sende. (V. 231–234)*

Nicht nur die Aussageformen – Klage vs. Absichtserklärung – lassen sich hier kontrastieren, sondern auch der fromme Wunsch von Gottes *segn* ließe sich als Anzeichen einer gewandelten Einstellung des Ichs zu seiner Situation interpretieren. Andererseits wiederum ist dessen Absicht, sich der Dame gegenüber zu eröffnen, nicht neu (vgl. V. 5: *Die mine clag kan ringe wāgen*); von einer neuen Haltung des Ichs als Ergebnis eines Wertzuwachsens ist also nur mit Vorsicht zu sprechen. Und schließlich unterläuft bei genauerem Hinsehen bereits die erste Proposition der Ich-Rede eine solche Differenz, indem sie im Präsens gehalten ist und damit die Konsequenzlosigkeit des nachfolgend Erzählten schon voraussetzt: *Min minnegender tumber sin | Tut mich der werlte toren sin* (V. 1f.).

Zumal bei einem (spät-)mittelalterlichen Text, der in einer historischen Rezeptionssituation wesentlich als Zeitkunst wahrgenommen worden sein dürfte (also weniger in eigener Lektüre denn im Vortrag), mag die schiere Anmutung eines optimistischen Endes das gewichtigere Argument abgeben als die in der untersuchenden Lektüre – eine insgesamt unwahrscheinliche Form des Lesens! – nachzuweisende Rahmung des Erzählten durch die konstruierte Erzählsituation. Man mag auch beide Argumente gegeneinander halten und von einer Unbestimmtheit im Text sprechen. Auch wenn man aber auf Unentscheidbarkeit plädierte, wäre diese selbst im Sinne meiner Überlegungen stark zu machen. Sie ließe sich als Symptom dafür werten, wie der Text die Grenzen zur Sujethaftigkeit umspielt.

Dies aber gilt auch noch für das Ende des Spaziergangs. Denn in eigentümlicher Weise Momente von Ereignishaftigkeit wie von Ereignislosigkeit zugleich haben auch die Umstände, unter denen die Versammlung sich auflöst:

*Die wegen vff die strasz gericht
 Begunden alle dannen varn
 Vertretet wart da manig varn
 Allain belaib ich vff der wart* (V. 214–217)

Die Versammlung im Morgengrauen hat mit der zertretenen Vegetation Spuren hinterlassen, wie sie sonst wohl in den Minnereden nicht allzu häufig vorkommen. Allerdings ist der amoene Ort ausdrücklich nicht einfach zerstört, der *anger* ist nach wie vor *Mit liechten blümen*

wol verdacht (V. 222f.).⁴² Und genauso wenig wird der zertretene Farn dahingehend funktionalisiert, dass der Weg in den zugangsbeschränkten Raum nunmehr wiederholbar wäre.⁴³ Mir scheint, dass im Text eher noch einmal darauf abgehoben wird, dass das Ich einerseits zum privilegierten Zeugen einer alltagsenthobenen und in der epischen Welt des Textes prinzipiell hoch relevanten Verhandlung geworden ist. Eben darin wäre aber zugleich noch einmal betont, dass das Ich andererseits immer in einer Distanz zu dieser Verhandlung stand und diese ihm unverfügbar war. Anders als sonst gewöhnlich in der Minnegerichtsdichtung, kann der Minnende die Verhandlung nicht umstandslos zur eigenen machen und seinen Casus mit Bitte um Klärung vortragen. Insofern sind die Spuren im Farn, um mit Walter Benjamin zu sprechen, wenigstens ebenso sehr Aura wie Spur:

Die Spur ist Erscheinung einer Nähe, so fern das sein mag, was sie hinterließ. Die Aura ist Erscheinung einer Ferne, so nah das sein mag, was sie hervorruft. In der

- 42 *verdacht* korrespondiert mit dem homonymen Reimwort *Ich was nach liebi so verdacht* (V. 224); die Schönheit der amoenen Natur ist damit an die von Minne bewirkte affektive und intellektuelle Gestimmtheit des Ichs gekoppelt. Da der *varn* offenbar erst bei der Abreise [*v*]ertretet (V. 216) wird, könnte sich darin eine Missstimmung zwischen den Gerichtsparteien abbilden oder auch nur das Ungeordnete des hastigen, von der Morgensonne erzwungenen Aufbruchs (vgl. oben zu Anm. 30).
- 43 So etwa in ‚Frau Venus und die Minnenden‘ (B458), wo die freilich stark überzeichnete Versammlung wahrer Völkerscharen das gesamte Terrain zu planieren scheint: *Do zogentz al vf iren weg | Die brugen ban vnd och die steg | Vnd strassen warent offen | Da ich waz hin geloffen | Durch studen vnd stainen | [...] | Da was nu ain getribne ban | Ich kan noch komen wol hin dan* (V. 323–330; LASSBERG 1820, S. 244). – Die Abweichung von diesem auch sonst gewählten Ende, das den Text offen hält und strukturell zu Anschlusskommunikation einlädt, lässt den Text denn auch in die Nähe einer anderen Gruppe von Minnereden rücken, in denen die erzählte Handlung sich nachträglich als Traum herausstellt. Denn wie dort mit dem Erwachen alle Minneerfüllung sich in Luft auflöst (vgl. KLINGNER/LIEB 2013, Bd. 2, s.v. ‚Traum‘), so markiert hier die zertretene Vegetation gerade all jenes, dessen das Ich nicht habhaft geworden ist und das auch bei späterer Rückkehr an den Ort – die im Text nicht einmal angedacht wird, also für dessen Sinnentwurf irrelevant ist – nicht zu erreichen sein wird. Die Pointe unseres Textes könnte dann sein, dass es sich bei der Ich-Erzählung um einen Traum handele, der eben dies verschweigt (diesen Hinweis verdanke ich Wolfgang Achnitz).

Spur werden wir der Sache habhaft; in der Aura bemächtigt sie sich unser.⁴⁴

Bei aller Nähe zu den Tugenden bleiben diese dem Ich doch vollständig entzogen. Die personifizierten Wertmaßstäbe ebenso wie die diese auf sich vereinende Dame bleiben fern und unerreichbar, nach wie vor auratisches Objekt singender und dienender Idolisierung. „[H]abhaft“ also ist das Ich „der Sache“ gerade nicht geworden – weder der Personifikationen noch eines verwertbaren Ergebnisses von deren Verhandlung; und seiner Dame schon gar nicht.

6 Literaturverzeichnis

6.1 Texte und Quellen

BACH 1930: Die Werke des Verfassers der Schlacht bei Göllheim (Meister Zilies von Seine?). Hg. von Adolf Bach. (Rheinisches Archiv 11) Bonn 1930.

BENJAMIN 1982: Walter Benjamin, Das Passagen-Werk. Gesammelte Schriften, unter Mitwirkung von Theodor W. Adorno und Gershom Scholem. Hg. von Rolf Tiedemann und Hermann Schweppenhäuser. Bd. 5.1. Frankfurt a. M. 1982.

HALTAUS 1840: Liederbuch der Clara Hätzlerin. Hg. von Carl Halthaus. (Bibliothek der gesammten deutschen National-Literatur 8) Quedlinburg – Leipzig 1840. Neudruck mit einem Nachwort von Hanns Fischer. Berlin 1966.

LASSBERG 1820: Lieder Saal, das ist: Sammlung alteutscher Gedichte, aus ungedruckten Quellen. Hg. von Joseph Freiherr von Lassberg. Bd. 1. Eppishausen 1820.

44 BENJAMIN 1982, S. 560 [M 16 a, 4].

LASSBERG 1825: Lieder Saal, das ist: Sammlung alteutscher Gedichte, aus ungedruckten Quellen. Hg. von Joseph Freiherr von Lassberg. Bd. 3. Eppishausen 1825.

MATTHAEI 1913: Mittelhochdeutsche Minnereden I. Die Heidelberger Handschriften 344, 358, 376 und 393. Mit drei Tafeln. Hg. Von Kurt Matthaei. (DTM 24) Berlin 1913. Nachdruck Dublin – Zürich 1967.

MOSER/TERVOOREN 1977: Des Minnesangs Frühling. Bd. 1: Texte. Unter Benutzung der Ausgaben von K. Lachmann und M. Haupt [u. a.], bearbeitet von Hugo Moser und Helmut Tervooren, 36. neu gestaltete Aufl. Stuttgart 1977.

PRIMISSER 1827: Peter Suchenwirt's Werke aus dem vierzehnten Jahrhunderte. Ein Beytrag zur Zeit- und Sittengeschichte. Hg. von Alois Primisser. Wien 1827. Nachdruck Wien 1961.

6.2 Forschungsbeiträge

ACHNITZ 2000: Wolfgang Achnitz, *Kurz rede von guoten minnen | diu guotet guoten sinnen*. Zur Binnendifferenzierung der sogenannten ‚Minnereden‘. In: Bilanz der Spätmittelalterforschung. Beiträge des interdisziplinären Symposions 1999 auf Burg Kaprun/Salzburg. Hg. von Sieglinde Hartmann und Ulrich Müller. (Jahrbuch der Oswald-von-Wolkenstein-Gesellschaft 12) Salzburg 2000, S. 137–149.

BRACKERT 1974: Helmut Brackert, *Da stuont daz minne wol gezam*. Minnebriefe im späthöfischen Roman. In: Zeitschrift für deutsche Philologie 93 (1974), Sonderheft: Spätmittelalterliche Epik, S. 1–18.

BUTZ/HIRSCHBIEGEL/WILLOWEIT 2004: Reinhardt Butz/Jan Hirschbiegel/Dietmar Willoweit, Hof und Theorie. Annäherungen an ein historisches Phänomen. (Norm und Struktur 22) Köln u. a. 2004.

DIETL 1999: Cora Dietl, Minnerede, Roman und ‚historia‘. Der ‚Wilhelm von Österreich‘ Johanns von Würzburg. (Hermaea 87) Tübingen 1999.

EGIDI 2006: Margreth Egidi, Ordnung und Überschreitung in mittelhochdeutschen Minnereden. ‚Der Minne Gericht‘ des Ellenden Knaben. In: Triviale Minne? Konventionalität und Trivialisierung in spätmittelalterlichen Minnereden. Hg. von Ludger Lieb und Otto Neudeck. (Quellen und Forschungen zur Literatur- und Kulturgeschichte 40) Berlin – New York 2006, S. 225–240.

EWERT/SELZER 1997: Christian Ewert/Stephan Selzer, Ordnungsformen des Hofes. Ergebnisse eines Forschungskolloquiums der Studienstiftung des Deutschen Volkes (MRK, Sonderheft 2). Kiel 1997.

GLIER 1971: Ingeborg Glier, Artes amandi. Untersuchung zu Geschichte, Überlieferung und Typologie der deutschen Minnereden. (Münchener Texte und Untersuchungen zur deutschen Literatur des Mittelalters 34) München 1971.

GLOCKER 1987: Jürgen Glocker, Ritter – Minne – Trüwe. Untersuchungen zur ‚Mörin‘ Hermanns von Sachsenheim. Diss. Tübingen 1986, gedruckt 1987.

HAUSTEIN 2006: Jens Haustein, Geblünte Rede als Konvention? In: Triviale Minne? Konventionalität und Trivialisierung in spätmittelalterlichen Minnereden. Hg. von Ludger Lieb und Otto Neudeck. (Quellen und Forschungen zur Literatur- und Kulturgeschichte 40) Berlin – New York 2006, S. 45–54.

HOFMANN 1974: Winfried Hofmann, Die Minnefeinde in der deutschen Liebesdichtung des 12. und 13. Jahrhunderts. Eine begriffsgeschichtliche und sozialliterarische Untersuchung. Diss. Würzburg 1974.

HÖLSCHER 1979: Lucian Hölscher, Öffentlichkeit und Geheimnis. Eine begriffsgeschichtliche Untersuchung zur Entstehung der Öffentlichkeit in der frühen Neuzeit. (Sprache und Geschichte 4) Stuttgart 1979.

JOLDERSMA 1984: Hermina Joldersma, The Eavesdropping Male: „Gespielinngesprächslieder“ from Neidhart to the Present. In: Euphorion 78 (1984), S. 199–218.

KARNEIN 1987: Alfred Karnein, Art. ‚Minne und Ehre‘. In: *VL* 6 (1987), Sp. 549.

KELLNER 2013: Beate Kellner, ‚Nement, frouwe, disen cranz‘. Zum Hohen Sang Walthers von der Vogelweide. In: *Beiträge zur Geschichte der deutschen Sprache und Literatur* 135 (2013), S. 184–205.

KIRCHMEIER 2013: Christian Kirchmeier, *Moral und Literatur. Eine historische Typologie*. München 2013.

KLINGNER 2010: Jacob Klingner, *Minnereden im Druck. Studien zur Gattungsgeschichte im Zeitalter des Medienwechsels*. (Philologische Studien und Quellen 226) Berlin 2010.

KLINGNER 2013: Jacob Klingner, ‚Gegenspiele‘. Zur Überlieferung von Minnesang und Minnerede in der ‚Weingartner Liederhandschrift‘. In: *Transformationen der Lyrik im 13. Jahrhundert. Wildbader Kolloquium 2008*. In Verbindung mit Eckart Conrad Lutz und Klaus Ridder hg. von Susanne Köbele. (Wolfram-Studien XXI) Berlin 2013, S. 267–286.

KLINGNER/LIEB 2006: Jacob Klingner/Ludger Lieb, *Flucht aus der Burg. Überlegungen zur Spannung zwischen institutionellem Raum und kommunikativer Offenheit in den Minnereden*. In: *Die Burg im Minnesang und als Allegorie im deutschen Mittelalter*. Hg. von Ricarda Bauschke-Hartung. (Kultur, Wissenschaft, Literatur 10) Frankfurt a. M. u. a. 2006, S. 139–160.

KLINGNER/LIEB 2013: Jacob Klingner/Ludger Lieb, *Handbuch Minnereden*. Mit Beiträgen von Iulia-Emilia Dorobanțu, Stefan Matter, Martin Muschick, Melitta Rheinheimer und Clara Strijbosch. 2 Bde. Berlin – Boston 2013.

KÖBELE 2006: Susanne Köbele, *Die Kunst der Übertreibung. Hyperbolik und Ironie in spätmittelalterlichen Minnereden*. In: *Triviale Minne? Konventionalität und Trivialisierung in spätmittelalterlichen Minnereden*. Hg. von Ludger Lieb und Otto Neudeck. (Quellen und Forschungen zur Literatur- und Kulturgeschichte 40) Berlin – New York 2006, S. 19–44.

LICHTBLAU 2007: Karin Lichtblau, Virtueller Raum als Spiegel von Emotionen: Minnegerichtshöfe zwischen Imagination und Performanz. In: Imaginäre Räume. Sektion B des Internationalen Kongresses ‚Virtuelle Räume. Raumwahrnehmung und Raumvorstellung im Mittelalter‘. Krens an der Donau, 24. bis 26. März 2003. Hg. von Elisabeth Vavra. (Österreichische Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-Historische Klasse. Sitzungsberichte 758/Veröffentlichungen des Instituts für Realienkunde des Mittelalters und der Frühen Neuzeit 19) Wien 2007, S. 113–132.

LIEB 2001: Ludger Lieb, Eine Poetik der Wiederholung. Regeln und Funktion der Minnerede. In: Text und Kultur. Mittelalterliche Literatur 1150–1450. Hg. von Ursula Peters. (Germanistische Symposien. Berichtsbände 23) Stuttgart 2001, S. 506–528.

LIEB 2002: Ludger Lieb, Wiederholung als Leistung. Beobachtungen zur Institutionalität spätmittelalterlicher Minnekommunikation (am Beispiel der Minnerede ‚Was Blütenfarben bedeuten‘). In: Wunsch – Maschine – Wiederholung. Hg. von Klaus Müller-Wille, Detlef Roth und Jörg Wiesel. (Cultura 17) Freiburg 2002, S. 147–165.

LIEB/STROHSCHNEIDER 1998: Ludger Lieb/Peter Strohschneider, Die Grenzen der Minnekommunikation. Interpretationsskizzen über Zugangsregulierungen und Verschwiegenheitsgebote im Diskurs spätmittelalterlicher Minnereden. In: Das Öffentliche und Private in der Vormoderne. Hg. von Gert Melville und Peter von Moos. (Norm und Struktur 10) Köln u. a. 1998, S. 275–305.

LIEB/STROHSCHNEIDER 2005: Ludger Lieb/Peter Strohschneider, Zur Konventionalität der Minnerede. Eine Skizze am Beispiel von des Elenden Knaben ‚Minnegericht‘. In: Literatur und Wandmalerei II. Konventionalität und Konversation. Burgdorfer Colloquium 2001. Hg. von Eckard Conrad Lutz, Johanna Thali und René Wetzels. Tübingen 2005, S. 109–138.

LOERSCH 1871: Hugo Loersch, Der Process in der Mörin des Hermann von Sachsenheim. Ein Beitrag zur Geschichte des gerichtlichen Verfahrens im 15. Jahrhundert. In: Drei Abhandlungen zur Geschichte des Deutschen Rechts. Festgruß an C. G. Homeyer. Bonn 1871, S. 35–70.

LOTMAN 1972: Jurij M. Lotman, Die Struktur literarischer Texte. Übersetzt von Rolf-Dietrich Keil. (Uni-Taschenbücher 103) München 1972.

LOTMAN 1974: Jurij M. Lotman, Zur Metasprache typologischer Kultur-Beschreibungen. In: ders., Aufsätze zur Theorie und Methodologie der Literatur und Kultur. Hg. von Karl Eimermacher. (Forschungen Literaturwissenschaft 1) Kronberg i. Ts. 1974, S. 338–377.

MELVILLE 1995: Gert Melville, Um Welfen und Höfe. Streiflichter am Schluß einer Tagung. In: Die Welfen und ihr Braunschweiger Hof im hohen Mittelalter. Hg. von Bernd Schneidmüller. (Wolfenbütteler Mittelalter-Studien 7) Wiesbaden 1995, S. 541–557.

MELVILLE 2004: Gert Melville, Agonale Spiele in kontingenten Welten. Vorbemerkungen zu einer Theorie des mittelalterlichen Hofes als symbolischer Ordnung. In: Hof und Theorie. Annäherungen an ein historisches Phänomen. Hg. von Reinhardt Butz, Jan Hirschbiegel und Dietmar Willoweit. (Norm und Struktur 22) Köln u. a. 2004, S. 179–202.

MOHR 2014: Jan Mohr, Minne als Sozialmodell. Konstitutionsformen des Höfischen. Unveröff. Habil. München, LMU 2014.

NIEWÖHNER 1965: Heinrich Niewöhner, Minneallegorie [Art.]. In: Realexikon der deutschen Literaturgeschichte. Begründet von Paul Merker und Wolfgang Stammler. Hg. von Werner Kohlschmidt und Wolfgang Mohr. Bd. 2. 2. Aufl. Berlin 1965, S. 302f.

Rasmussen 1997: Ann Marie Rasmussen, *Ich trüg auch ledig siben chind*. Zur sozialen Konstruktion von Weiblichkeit in der Minnerede ‚Stiefmutter und Tochter‘. In: Fremdes wahrnehmen – fremdes Wahrnehmen. Studien zur Geschichte der Wahrnehmung und zur Begegnung von Kulturen in Mittelalter und früher Neuzeit. Hg. von Wolfgang Harms, Stephen Jaeger und Alexandra Stein. Stuttgart – Leipzig 1997, S. 193–204.

SCHLECHTWEG-JAHN 2002: Ralf Schlechtweg-Jahn, Die Zersetzung der Performanzen des juristischen Diskurses in Hermanns von Sachsenheim ‚Die Mörin‘. In: Akten des X. Internationalen Germanistenkongresses

Wien 2000 ‚Zeitenwende – Die Germanistik auf dem Weg vom 20. ins 21. Jahrhundert‘. Bd. 5: Mediävistik und Kulturwissenschaften, betreut von Horst Wenzel und Alfred Ebenbauer; Mediävistik und Neue Philologie, betreut von Peter Strohschneider, Ingrid Bennewitz und Werner Röcke. (Jahrbuch für Internationale Germanistik A 57) Bern u. a. 2002, S. 347–354.

SCHMID-CADALBERT 1989: Christian Schmid-Cadalbert, Der wilde Wald. Zur Darstellung und Funktion eines Raumes in der mittelhochdeutschen Literatur. In: *Gotes und der werlde hulde*. Literatur in Mittelalter und Neuzeit. Festschrift für Heinz Rupp zum 70. Geburtstag. Hg. von Rüdiger Schnell. Bern 1989, S. 24–47.

SCHNELL 1981: Rüdiger Schnell, Grenzen literarischer Freiheit im Mittelalter. I. Höfischer Roman und Minnerede. in: *Archiv für das Studium der neueren Sprachen und Literaturen* 218 (1981), S. 241–270.

SOMMER 1999: Anja Sommer, Die Minneburg. Beiträge zu einer Funktionsgeschichte der Allegorie im späten Mittelalter. Mit der Erstedition der Prosafassung. (Mikrokosmos 52) Frankfurt a. M. u. a. 1999.

SPEARING 1993: A. C. Spearing, The Medieval Poet as Voyeur. Looking and Listening in Medieval Love-Narratives. Cambridge 1993.

STROHSCHNEIDER 1986: Peter Strohschneider, Ritterromantische Versepiik im ausgehenden Mittelalter. Studien zu einer funktionsgeschichtlichen Textinterpretation der ‚Mörin‘ Hermanns von Sachsenheim sowie zu Ulrich Fuetrers ‚Persibein‘ und Maximilians I. ‚Teuerdank‘. (Mikrokosmos 14) Frankfurt a. M. u. a. 1986.

WARNING 1979: Rainer Warning, Lyrisches Ich und Öffentlichkeit bei den Trobadors. In: *Deutsche Literatur im Mittelalter – Kontakte und Perspektiven* (Gedenkschrift Hugo Kuhn). Hg. von Christoph Cormeau. Stuttgart 1979, S. 120–159.

WERLE 2010: Dirk Werle, Struktur und Ereignis: Leitdifferenz einer Theorie der Literaturgeschichte? Theorie- und begriffshistorische Erkun-

dungen zur Rezeption strukturalistischer Theoreme in der deutschen Literaturwissenschaft. In: *Strukturalismus in Deutschland. Literatur- und Sprachwissenschaft 1910–1975*. Hg. von Hans-Harald Müller, Marcel Lepper und Andreas Gardt. Göttingen 2010. S. 39–60.

WINTERLING 1995: Aloys Winterling, „Hof“. Versuch einer idealtypischen Bestimmung anhand der mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Geschichte. In: *Mitteilungen der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen* 5/1 (1995), S. 16–21.

WINTERLING 2004: Aloys Winterling: „Hof“. Versuch einer idealtypischen Bestimmung anhand der mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Geschichte. In: *Hof und Theorie. Annäherungen an ein historisches Phänomen*. Hg. von Reinhardt Butz, Jan Hirschbiegel und Dietmar Willoweit. (Norm und Struktur 22) Köln u. a. 2004.

